

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.821.341

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13006/J-NR/2022

Wien, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2022 unter der Nr. **13006 /J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderverträge im BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Sonderverträge existierten in Ihrem Ressort zu Beginn der Legislaturperiode? (Bitte um konkrete Angabe der Funktion der jeweiligen Person, ob ein befristeter Sondervertrag vorliegt, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes.)*

Vorab wird auf die Beantwortung der Voranfragen 117/J-NR/2019 („Entwicklung der Personalsituation in den Kabinetten unter Bundeskanzlerin Bierlein?“) sowie 726/J-NR/2020 („Personelle Ausstattung der Ministerkabinette 2020“) hingewiesen.

Zum 23. Oktober 2019 waren im Bundesministerium für Justiz – Zentralstelle drei Mitarbeiter:innen mit einem befristeten Sondervertrag tätig:

Funktion	Befristung	Beamte/VB	Verwendungs-/ Entlohnungsgruppe
Pressereferentin	bis 7.1.2020	VB	v1/1
Terminsekretär:in Terminsekretär:in	bis 6.1.2020 bis 31.5.2020	VB VB	v2/4 v2/4

Zu den Fragen 2, 3 und 6:

- *2. Wie viele Sonderverträge wurden in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgeschlossen?*
- *3. In welchen Beschäftigungsverhältnissen wurden diese Sonderverträge abgeschlossen? (Bitte auch um konkrete Begründung, warum hier ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, um die Funktion der jeweiligen Person, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete, ob es sich um einen befristeten Sondervertrag handelt sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes samt etwaiger Zulagen.)*
- *6. Für wie viele und für welche der abgeschlossenen Sonderverträge mussten Sie eine Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einholen?*

Im Zeitraum 24. Oktober 2019 bis 15. November 2022 wurden insgesamt 18 Mitarbeiter:innen befristet für die Dauer der Funktionsperiode mit einem sondervertraglichen Entgelt (All-In) jeweils mit Zustimmung des BMKÖS gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) aufgenommen. Von diesen wurden zwischenzeitig sechs befristete Dienstverhältnisse einverständlich beendet. Aus Anlass von Personalabgängen und Verwendungsänderungen wurden insgesamt zehn sondervertragliche Nachtragsvereinbarungen jeweils mit Zustimmung des BMKÖS abgeschlossen.

Anstelle der der Einstufung entsprechenden in der nachstehenden Aufstellung angeführten Normalentlohnung der jeweiligen Bewertungsgruppe wurde ein nicht steigerungsfähiges Sonderentgelt vereinbart. Mit diesem Monatsentgelt gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten (All-In).

Sämtliche Sonderverträge betreffen Kabinettsmitarbeiter:innen. In diesem Zusammenhang sowie hinsichtlich der Einstufung der Kabinettsmitarbeiter:innen wird ergänzend auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1548/J („Kosten der Ministerbüros im

1. Quartal 2020“) vom 19. Juni 2020 sowie der Nr. 12460/J-NR/2022 vom 2. Dezember 2022 samt Voranfragen verwiesen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Warum reichte das normale Dienstrecht in diesen Fällen nicht aus?*
- *5. Verfügen Sie über eine generelle Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für den Abschluss von Sonderverträgen?*
 - a. Wenn ja, ist diese in irgendeiner Form eingeschränkt oder ermächtigt dieser Sie für den Abschluss sämtlicher Sonderverträge?*

§ 36 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen durch Sondervertrag von den Bestimmungen des VBG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Betonung des Ausnahmecharakters erfordert vor dem Hintergrund insbesondere zwingender Einstufungs- und Entlohnungsbestimmungen im Dienstrecht eine strenge Prüfung. Ausnahmefälle im Sinne des § 36 VBG sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des Vertragsbedienstetenrechts nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Dabei finden insbesondere die besondere Art der Tätigkeit Berücksichtigung. Die Sonderverträge bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 VBG für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Zur Frage 7:

- *Gab es seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Fälle, in denen Sie keine Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen erteilt bekommen haben?*
 - a. Wenn ja, bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung.*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

